Wien, Donnerstag den 14. Juli 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 28.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Eine Streitfrage über die Schonzeit des Wildes.

Von **Karl Peyrer**, k. k. Ministerialrath.

Zu wiederholten Malen wurde vom Wiener Magistrate lebendes Wild — Fasanen, Rebhühner &c. —, welches in einem anderen Kronlande zu der dort erlaubten Zeit, d. h. außer der in diesem anderen Kronlande festgesetzten Schonzeit, eingefangen, zeitweilig in der Gefangenschaft gefüttert und später nach Wien behufs der Weiterversendung nach Paris oder an einen anderen Ort für Zuchtzwecke versendet worden war. in Wien in Beschlag genommen, und wurden diejenigen Personen, welche den Verkauf vermittelt hatten, nach § 6 des n.-ö. Wildschongesetzes vom 9. Februar 1873, L. G. Bl. Nr. 3. in eine Geldstrafe verurtheilt, weil die Versendung solchen Wildes in eine Zeit gefallen war, in welcher die Jagd und der Fang rücksichtlich dieses Wildes im § 1 des n.-ö. Wildschongesetzes untersagt ist. *)

*) § 6 des n.-ö. Wildschongesetzes, dem auch die meisten übrigen Schongesetze nachgebildet sind, lautet wie folgt:

„Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder wer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im § 5 angeführten Geldstrafen. Bei Hasen wird ausnahmsweise eine Frist von 30 Tagen nach eingetretener Schonzeit für obige Bestimmungen bewilligt.

Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung."

Die gegen die Beschlagnahme und die Bestrafung an die n.-ö. Statthalterei gerichteten Recurse wurden zurückgewiesen, ungeachtet die Provenienz des fraglichen Wildes und die oben erwähnte Zeit des Einfangens durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde des betreffenden Kronlandes glaubwürdig nachgewiesen worden war. Die Entscheidungen wurden damit begründet, daß § 6 des n.-ö. Wildschongesetzes keinen Unterschied rücksichtlich des fraglichen Wildes macht und daher auf alles Wild Anwendung findet, welches in der in Niederösterreich verbotenen Zeit lebend oder todt in Niederösterreich verkauft oder zum Verkaufe versendet wird.

Zwei solche Sendungen langten auch im Monate Februar 1881 in Wien ein, und zwar bestand die eine in 54 lebenden Fasanen, welche in der fürstlich Lichnowsky'schen Fasanerie zu Krawarn in Schlesien zu der dort erlaubten Zeit eingefangen, aber erst im Februar über Wien mit der Bestimmung nach Paris versendet wurden, die zweite in 58 Paar lebender Rebhühner, welche im Jänner 1881 im gräflich Schlick'schen Jagdrevier bei der Domäne Wokšic in Böhmen eingefangen und ein paar Wochen lang in der Wildkammer beim Forsthause in Zlio bis zu der im Februar erfolgten Absendung gefüttert worden waren. Beide Sendungen waren nach Paris bestimmt und sollten die Fasanen und Rebhühner in französischen Jagdrevieren zur Zucht verwendet werden. In beiden Fällen waren die Provenienz und die eben erwähnten Thatsachen rücksichtlich des Fanges und der erfolgten Einkammerung glaubwürdig nachgewiesen. Auf beide Sendungen wurde aber von den unteren Instanzen § 6 des n.-ö. Wildschongesetzes angewendet, die confiscirten Fasanen und Rebhühner wurden in Wien an niederösterreichische Jagdberechtigte versteigert, der Erlös wurde der Armencasse zuerkannt und die in Wien lebenden Verkaufsvermittler wurden zu Geldstrafen verurtheilt.

Den gegen diese beiden Straferkenntnisse ergriffenen Ministerialrecursen hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium Folge gegeben; in beiden Fällen wurde erkannt, daß der Thatbestand einer Uebertretung des n.-ö. Wildschongesetzes nicht vorliege, daß daher die Recurrenten einer Strafe nicht unterliegen und daß denselben der aus dem Verkaufe der confiscirten Rebhühner, beziehungsweise Fasanen erzielte reine Erlös auszufolgen sei.

Die Entscheidungsgründe sind in beiden Fällen im Wesentlichen gleichlautend. Sie lauten dahin, es sei durch die vorgelegten Behelfe außer Zweifel gestellt, daß die in Verfall erklärten zur Zucht bestimmten Fasanen und Rebhühner in Schlesien, beziehungsweise in Böhmen zu einer Zeit eingefangen wurden, in welcher in den betreffenden Ländern nach den Wildschongesetzen dieser Länder der Fang gesetzlich erlaubt ist. Der § 6 des n.-ö. Wildschongesetzes, welcher den Verkauf, beziehungsweise die Verkaufsvermittlung von Wild in der verbotenen Zeit in Niederösterreich untersagt, kann sinngemäß, da das n.-ö. Gesetz nur die Schonung des Wildes in Niederösterreich zum Zwecke haben kann, auch nur auf in Niederösterreich erlegtes oder gefangenes Wild angewendet

werden und findet auf Wild, welches aus einem anderen Lande nach Niederösterreich zum Verkaufe gesendet wird, sobald die Provenienz glaubwürdig nachgewiesen ist, keine Anwendung. Es kann aber auch gar nicht in der Absicht des Wildschongesetzes gelegen sein, den Verkauf des zur Zucht bestimmten und nicht gesetzwidrig eingefangenen Wildes, da derselbe im offenbaren Interesse der Hebung des Wildstandes im Allgemeinen gelegen ist, als strafbar zu verbieten.*)

Die Entscheidungen geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Denselben liegen zwei verschiedene Motive zu Grunde, nämlich

a) daß § 6 des n.-ö. Wildschongesetzes, welcher den Verkauf, beziehungsweise die Verkaufsvermittlung von Wild in den verbotenen Zeiten in Niederösterreich untersagt, nur auf in Niederösterreich erlegtes oder gefangenes Wild angewendet werden kann, und

b) daß es nicht in der Absicht des Wildschongesetzes gelegen sein kann, den Verkauf des zur Zucht bestimmten und nicht gesetzwidrig eingefangenen Wildes als strafbar zu verbieten.

Was das erste der beiden Motive betrifft, so kommt zu bemerken, daß mehrere der in den österreichischen Ländern in neuerer Zeit erlassenen Wildschongesetze über den Verkauf von Wild, welches aus einem anderen Lande herstammt, ausdrückliche Bestimmungen enthalten. So normirt § 6 des Salzburger Wildschongesetzes vom 20. December 1874, L. G. Bl. Nr. 5 ex 1875, Folgendes: „Diejenigen, welche Wild, das von außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes herstammt, während der (für Salzburg normirten) Schonzeit verkaufen oder den Verkauf vermitteln, haben sich über die Herkunft des Wildes durch Lieferschein, Schußzettel und dergleichen gehörig auszuweisen und, falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herstammt, überdies durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erlegt ist. Im anderen Falle finden auch auf diese Personen die Strafbestimmungen dieses Paragraphen Anwendung."

Aehnliche Bestimmungen enthalten § 6 des Landesgesetzes vom 26. December 1874, Nr. 4 ex 1875 für die Bukowina, § 6 des galizischen Landesgesetzes vom 30. Jänner 1875, Nr. 16, § 7 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 8. Juni 1876, Nr. 22, § 6 des Landesgesetzes für Krain vom 20. December 1874, Nr. 6, des Landesgesetzes für Istrien vom 14. Februar 1876, Nr. 8, und § 6 des Landesgesetzes für Görz vom 15. Juli 1879, L. G. Bl. Nr. 18 — während die Jagd- und Wildschongesetze anderer Länder, z. B. das böhmische Jagdgesetz vom 1. Juni 1866, L. G. Bl. Nr. 49, das oberösterreichische vom 27. Februar 1874, Nr. 7, das mährische vom 31. März 1873, beziehungsweise 2. August 1875, Nr. 39, das schlesische vom 12. November 1870, Nr. 56, die tirolische Verordnung vom 5. März 1872, Nr. 19, einen Unterschied in Bezug auf die Provenienz des während der Schonzeit zum Verkauf gebrachten Wildes nicht machen.

Interessant ist es, daß dieselbe Frage über den Verkauf ausländischen Wildes während der Schonzeit fast gleichzeitig auch in Preußen in den obersten Instanzen zur Sprache gekommen ist. Der § 7 des preußischen Wildschongesetzes vom 26. Februar 1870 stimmt mit § 6 des n.-ö. Wildschongesetzes fast wörtlich überein und läßt daher ebenfalls die Frage offen, ob derselbe auf den Verkauf fremden Wildes, welches während der für Preußen normirten Schon-, beziehungsweise Verkaufszeit nach Preußen zum Verkaufe geschickt wird, Anwendung finde. Die Frage wurde dort durch eine Entscheidung des obersten Landesculturgerichtes, dann durch ein Schreiben des Ministers für Landwirthschaft vom 1. März 1881 dahin beantwortet, daß der Verkauf aller Wildarten, für welche im § 1 des Wildschongesetzes eine Schonzeit festgesetzt ist, nach Ablauf von 14 Tagen nach Beginn der Schonzeit unbedingt und ohne Rücksicht auf den Ort der Erlegung oder der Herkunft des Wildes verboten und strafbar sei.

(Schluß folgt.)

*) Entscheidungen des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium vom 15. Mai 1881, Z. 4554 und 6708 M. J., dann 3846, 5577 und 5580 A. M.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Beamte, welcher einen Viehpaß nach einem anderen als dem vorgeschriebenen Formulare ausfertigt, macht sich dadurch nicht des in den §§ 8 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, vorgesehenen Vergehens schuldig.

Die k. k. Staatsanwaltschaft in Jičín erhob gegen Ignaz K., Bürgermeister in R., die Anklage wegen Vergehens nach §§ 8 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und § 8 der Ministerialverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, begangen dadurch, daß derselbe dem Joseph Z., der sein Vieh auf den Markt nach B. trieb, einen nicht im Sinne der letzteren Vorschrift ausgefertigten Viehpaß einhändigte, und wurde Ignaz K. mit dem Urtheile des k. k. Kreisgerichtes Jičín vom 13. November 1880, Z. 13.237, dieses Vergehens für schuldig erkannt.

Gegen dieses Urtheil erhob der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde, gestützt auf § 281, Z. 9, lit. a und Z. 10 St. P. O.

Bei der über diese Beschwerde am 19. März 1881 vor dem k. k. Cassationshofe unter dem Vorsitze des Hofrathes Decastello abgehaltenen öffentlichen Verhandlung trat der Generaladvocat Dr. Sacher für dieselbe ein, und erkannte der Cassationshof mittelst Entscheidung vom 19. März 1881, Z. 164, in Gemäßheit der Ausführungen desselben: Es werde Ignaz K. in Gemäßheit des § 259, Z. 3 St. P. O. von der Anklage freigesprochen und vom Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt. — Gründe:

Der § 44 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bestimmt im Schlußsatze, daß derjenige Gemeindevorsteher, welcher bei Ausstellung von Viehpässen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt, wegen dieser Uebertretung, und zwar nach § 48 des berufenen Gesetzes, seitens der politischen Bezirksbehörde zu bestrafen ist. Schon daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß sich ein Gemeindevorsteher, dessen Verschulden lediglich darin besteht, daß er bei Ausstellung eines Viehpasses nur nicht das, mit der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 zu § 8 des Gesetzes erlassene Formulare benützt hat, unmöglich des in § 45 des eingangs berufenen Gesetzes bezeichneten Vergehens, rücksichtlich dessen das Verfahren und die Urtheilsschöpfung nach § 48 desselben Gesetzes vor den Gerichten stattfindet, schuldig gemacht haben kann. Zu demselben Ergebnisse führt die Erwägung, daß die Handlungsweise, welche vorliegend gegen den Angeklagten festgestellt erscheint, durchaus kein Zuwiderhandeln gegen irgend eine Anordnung des Gesetzes zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten vom 29. Februar 1880 beinhaltet; daß sich vielmehr in derselben lediglich die Nichtbeachtung einer Bestimmung der zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Ministerialverordnung vom 12. April 1880 seitens eines mit der Handhabung des Gesetzes betrauten untergeordneten Organes erblicken läßt, eine solche Nichtbeachtung aber an sich lediglich der Ahndung im Disciplinarwege seitens der vorgesetzten Behörde unterliegen kann. Der von der Beschwerde geltend gemachte Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9, lit. a St. P. O. erscheint dem Gesagten zufolge gegründet, indem der Gerichtshof erster Instanz, da er die Handlungsweise des Angeklagten als das im § 45 des mehrgedachten Gesetzes bezeichnete Vergehen qualificirte, das Gesetz unrichtig angewendet hat, und mußte daher das angefochtene Urtheil gemäß § 288 St. P. O. cassirt und in der Sache selbst erkannt werden.

Ersatzforderungen gegen einen Pfarrer aus dem Titel der Verwaltung von Kirchen-, Pfarr-, Stiftungs- und Armeninstitutsfonden gehören im Concurse in die dritte Classe. Die Finanzprocuratur ist zur Ersatzklage rücksichtlich solcher Beträge legitimirt, welche einem Pfarrer erst zum Behufe der Errichtung von Stiftungen von Privatpersonen übergeben wurden. (§ 44 C. O.; § 2, Absatz 4 des Finanzministerial Erlasses vom 16. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 34; und § 38 des Gesetzes vom 7. April 1874, R. G. Bl. Nr. 50.)

Ueber das Nachlaßvermögen des am 25. Juni 1876 verstorbenen Pfarrers A. in X. wurde der Concurs eröffnet. Während der Concursverhandlung wurden mehrfache Abgänge an dem in seiner Verwaltung gestandenen Kirchen-, Pfründen-, Stiftungs- und Armeninstitutsvermögen constatirt, deren Ersatz die k. k. Finanzprocuratur im Zuge des Liquidirungsverfahrens zur Concursmasse anmeldete.

Nachdem die Liquidität und die Classenlocation dieser Forderungen vom Concursmasseverwalter bestritten wurde, klagte die k. k. Finanz-

procuratur gegen die Concursmasse des Pfarrers A. mittelst Klage de praes. 30. October 1877, Z. 7657, beim k. k. Kreisgerichte in Znaim auf Liquidhaltung der Ersatzforderung jener Abgänge im Betrage von 3966 fl. 96½ kr. c. s. c. und Einreihung derselben in die zweite Classe der Concursmassegläubiger. Unter diesen Forderungen befand sich auch ein Betrag von 1100 fl., welchen der Pfarrer A. von verschiedenen Privatpersonen zur Realisirung von Stiftungen übernommen hatte Derselbe war sowohl in der vom Pfarrer dem bischöflichen Consistorium gelegten Rechnung, als auch in dem Absolutorium des Letzteren unter der Rubrik „Ausstände" ausgewiesen. Der Concursmasseverwalter gestand blos die Einreihung der Ansprüche in die dritte Classe zu.

Das k. k. Kreisgericht in Znaim hat mit Urtheil vom 31. December 1879, Z. 7646, Ersatzforderungen in der Höhe von 2046 fl. 15½ kr. für liquid anerkannt und in die dritte Classe der Concursgläubiger versetzt, dagegen die Klägerin mit dem Begehren um Liquidhaltung des Restbetrages von 1920 fl. 81 kr. — darunter auch jenes Stiftungsersatzes per 1100 fl. — und um Versetzung der Gesammtheit der angesprochenen Ersatzforderungen in die zweite Classe abgewiesen. — Die Gründe sagen:

Die k. k. Finanzprocuratur erscheint rücksichtlich des Betrages von 1100 fl. zur Klage activ nicht legitimirt. Nach dem Hofdecrete vom 13. Jänner 1821, J. G. S Nr. 1730, kommt der Klägerin allerdings die Vertretung von Stiftungen zu; als solche können aber keineswegs Vermögensmassen angesehen werden, welchen, obgleich einer kirchlichen Person mit der Auflage übergeben, Stiftungen zu creiren, bis nun die wesentlichen Erfordernisse einer solchen Stiftung mangeln. Solche sind aber die Erklärung der Annehmbarkeit und die Ausfertigung des Stiftbriefes, welche Amtshandlungen nach dem Hofdecrete vom 7. Juli 1841, J. G. S. Nr. 541, im Zusammenhalte mit § 47 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, zur Competenz der Ordinariate gehören und können die gedachten wesentlichen Erfordernisse nicht, wie die Klageseite vermeint, dadurch ersetzt werden, daß das bischöfliche Consistorium in seiner buchhalterischen Erledigung ddo. 19. Juli 1877, Z. 3376, die genannten Capitalien als Ausstand bei Pfarrer A. anführt. Aus dem Gesagten ergibt sich sohin, daß ein von der Klägerin nach den bestehenden Vorschriften zu vertretendes Subject nicht vorhanden ist, und daß es vielmehr den Beschädigten oder deren Rechtsnachfolgern vorbehalten bleibt, ihre diesfälligen Ansprüche gegen die A.'sche Concursmasse geltend zu machen. Die Klägerin hat für sämmtliche angemeldete Forderungen in der Klage die zweite Classe beansprucht. Das Kreisgericht hat jedoch die Subsumtion dieser Forderungen unter eine der qualificirten Forderungen, wie sie im § 44 C. O. aufgezählt sind, nicht für zulässig erachtet und sohin für die liquiden Ansprüche lediglich die dritte Classe der Concursgläubiger als die gesetzliche zuerkannt, weil ein Pfarrer in Verwaltung kirchlichen Vermögens weder als Curator, noch als Staatsbeamter anzusehen ist; das erstere nicht, weil nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welches den Begriff der Curatel gibt, ein Curator ein vom competenten Gerichte bestellter Beistand für Personen ist, welche ihre Angelegenheiten gehörig zu besorgen unvermögend sind, und weil zu den Personen (darunter wohl auch moralischen), für welche vom Gerichte ein Curator aufgestellt werden kann, nicht auch kirchliche Fonde und Stiftungen gehören, für welche das Gesetz in anderer Weise sorgt. Aber auch als Staatsbeamte können Pfarrer in ihrer Eigenschaft als Verwalter kirchlichen Vermögens und der respectiven Fonde mit Rücksicht auf die für Staatsbeamte bestehenden Normen nicht angesehen werden, was sich aus der Fassung der §§ 38 und 45 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, ergibt, nach welchen die den Kirchen- und Staatsbehörden obliegende Controle der Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens nebeneinander existirt.

Ueber die gegen dieses Urtheil von der k. k. Finanzprocuratur ergriffene Appellation hat das k. k. mährische Oberlandesgericht in Brünn mit Entscheidung vom 1. April 1880, Z. 3503, das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes im Wesentlichen aus den Gründen der ersten Instanz bestätigt.

Ueber die von der k. k. Finanzprocuratur überreichte außerordentliche Revisionsbeschwerde hat der k. k. oberste Gerichtshof unter Abänderung der beiden unterrichterlichen Erkenntnisse mit Entscheidung vom 21. September 1880, Z. 9091, erkannt: Es wird die von der k. k. Finanzprocuratur bei dem Concurse des Pfarrers A. zur Anmeldung gebrachte Ersatzforderung per 1100 fl. c. s. c. für liquid anerkannt; dagegen wird das außerordentliche Revisionsbegehren, soweit dasselbe dagegen gerichtet ist, daß den als liquid anerkannten Forderungen nicht die zweite Classe zuerkannt wurde, zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Die Beschwerde gegen die Zurückweisung der Liquidanerkennung des Ersatzes per 1100 fl. ist allerdings gegründet. Es hat nämlich die k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 10. Juni 1877, Z 12.633, die Finanzprocuratur zur Geltendmachung des Ersatzes gegen die Concursmasse des Pfarrers A. angewiesen, und auch das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 14. October 1877, Z. 15.000, die Finanzprocuratur zur Einbringung der Ersatzklage beauftragt. Es wurde also die Finanzprocuratur von den staatlichen Cultus-Verwaltungsbehörden, denen nach § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, das Recht zusteht, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten, geradezu beauftragt, wegen Einbringung der Ersätze am Stiftungsvermögen die Klage bei dem Concursgerichte einzubringen und es ist dieser Auftrag im Gesetze vollkommen begründet. Nach Absatz 4 des § 2 des Finanzministerial-Erlasses vom 16. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 34, gehört zur Geschäftsaufgabe der Finanzprocuraturen die gerichtliche Vertretung überhaupt, und insbesondere die Führung der Rechtsstreitigkeiten der unmittelbar von landesfürstlichen Behörden verwalteten Stiftungen. Solchen Stiftungen, welche nicht unmittelbar von landesfürstlichen Behörden verwaltet werden, gebührt nur insoferne die Vertretung durch die Finanzprocuratur, als es sich um die erste Constituirung der Stiftung und um die Einbringung des gestifteten Vermögens zum Behufe der Constituirung der Stiftung, nicht aber insoferne es sich nach bereits constituirter Stiftung um fernere Rechtsgeschäfte oder Vertretungen handelt. Nun ist der in Frage stehende Abgang am Stiftungsfonde dadurch entstanden, daß der Pfarrer A. von einer Anzahl von Personen die Summe von 1100 fl. zum Behufe der Errichtung von Stiftungen in Empfang nahm, jedoch die erhaltenen Beträge ihrer Bestimmung nicht zuführte, und die Klage der Finanzprocuratur hat gerade die Einbringung des bereits eingezahlten, aber dem Stiftungsfonde entzogenen Vermögens zum Behufe der Constituirung der Stiftung zum Gegenstande Die Finanzprocuratur ist daher schon aus dem Gesetze selbst, abgesehen von dem ihr von der zuständigen Verwaltungsbehörde ertheilten speciellen Auftrage, zur Klage in der hier in Rede stehenden Richtung legitimirt; und da dem Stiftungsfonde durch die in beiden Instanzen erfolgte Abweisung des Klagegebehrens — Angesichts des Umstandes, daß durch das Geständniß des Concursmasseverwalters erwiesen ist, daß Pfarrer A. die Summe von 1100 fl. zum Zwecke der Errichtung von Stiftungen wirklich erhalten habe — ein offenbares Unrecht zugefügt wurde, so werden nach Zulassung des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, die unterrichterlichen Urtheile in der angegebenen Richtung abgeändert. Dagegen kann in den untergerichtlichen Urtheilen in dem Punkte, in welchem das Begehren um Versetzung der als liquid anerkannten Ersatzforderungen in die zweite Classe der Concursgläubiger abgewiesen wurde, eine offenbare Ungerechtigkeit nicht gefunden, daher dem außerordentlichen Revisionsbegehren nicht stattgegeben werden, weil die diesfällige Entscheidung dem § 44 C. O. entspricht, zumal die Ausnahmsbestimmung des Absatzes 1 dieses Paragraphen streng ausgelegt werden muß und nicht analog auf andere Personen angewendet werden kann, und weil ad Absatz 2 der Ersatz weder vom Staatsschatze noch aus dem Dienstverhältnisse begehrt wird. Jur. Bl

---

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

V. Stück. Ausgeg. am 23. November.

44. Gesetz vom 13. October 1880, wirksam für das Land Vorarlberg, zur Abänderung des § 12 im Landesgesetze vom 28. März 1875, betreffend den Schutz des Feldgutes.

45. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 18. November 1880,

(Z. 3992—Präs.), betreffend das Verbot der Theilnahme an der im Jahre 1881 zu Mailand stattfindenden nationalen Industrie-Ausstellung.

VI. Stück. Ausgeg. am 31. December.

46. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 28. August 1880 (Z. 13.255—Sanität), betreffend die Verpflegskosten für nach Rußland zuständige Irrsinnige.

47. Verordnung des k. k. Statthalters vom 5. September 1880 (Z. 14.840—Sanität), betreffend die Revision der Arzneirechnungen.

48. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 13. October 1880 (Z. 16.929—Militär), betreffend die Verabreichung ärarischer Bettsorten an die Landwehr-(Landesschützen-) Mannschaft bei vorübergehender Einzeln-Bequartirung.

49. Verordnung des k. k. Statthalters vom 19. October 1880 (Z. 16.830—Forst), betreffend die Forsttagsatzungen und die betreffenden Reisegebühren der Forstbediensteten.

50. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 3. November 1880, (Z. 18.214—Steuer), betreffend die Competenz bei Entscheidungen über die Haftung und Ersatzpflicht der Gemeinden aus Anlaß der Einhebung und Abfuhr der directen Steuern.

51. Gesetz vom 8. November 1880, betreffend die Concurrenzpflicht zur Kapuzinerbrücke in der Stadt Brixen.

52. Gesetz vom 13. November 1880, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Festsetzung eines Termines zur Anmeldung der nach § 6 des kaiserl. Patentes vom 5. Juli 1853 von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegenden Grundlasten im Gerichtsbezirke Montafon.

53. Verordnung des k. k. Statthalters vom 18. November 1880 (Z. 19.157—Forst), betreffend den Erlag von Cautionen bei Holzverkäufen in Gemeinde- und Privatwäldern zur Sicherung des Erfolges der nothwendigen Aufforstungen.

54. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 21. November 1880 (Z 19.337—Schule), betreffend die Abhaltung der religiösen Uebungen der katholischen Jugend an Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten, Volks- und Bürgerschulen.

55. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 25. November 1880 (Z. 19.207—Stipend.), betreffend die Cumulirung von Studienstipendien.

56. Verordnung des k. k. Statthalters vom 8. December 1880 (Z. 20.141—Sanität), betreffend die Bemessung der täglichen Verpflegsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Tirols und in der Landesgebäranstalt zu Innsbruck für das Jahr 1881.

57. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 15. December 1880 (Z. 4255—Präsid.), betreffend die Abänderung einiger Paragraphe der Statuten der tirolischen Mobilien-Brandversicherung.

58. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 31. December 1880 (Z. 35—Militär), betreffend die Vergütung für die Verpflegung der Militärmannschaft auf dem Durchzuge für das Jahr 1881.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 35. Ausgeg. am 15. October.

Allgemeines.

Erlaß des Finanzministeriums vom 28. September 1880 wegen Betheilung der als selbstständige Controlbezirks-Leiter bestellten Finanzwache-Respicienten mit Functionszulagen. Z. 23.178.

Nr. 36. Ausgeg. am 22. October.

Allgemeines.

Kundmachung des Finanzministeriums, betreffend die Ueberweisung der Zinsenzahlung von Staatsschuld-Verschreibungen und Baarcautionen auf Cassen und Aemter in Bosnien und der Herzegowina. Z. 28.524. 1. October

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. October 1880, womit für den Monat November 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 5371 F.-M.

Abdruck von Nr. 131 R. G. Bl.

Nr. 37. Ausgeg. am 22. November.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. November 1880, womit für den Monat December 1880 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 5946 F.-M.

Nr. 38. Ausgeg. am 26. November.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 135 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 136 R. G. Bl.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 132 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 133 R. G. Bl.

Nr. 39. Ausgeg. am 11. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abdruck von Nr. 137 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 139 R. G. Bl.

Nr. 40. Ausgeg. am 12. December.

Allgemeines.

Abdruck von Nr. 142 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 140 R. G. Bl.

Nr. 41. Ausgeg. am 22. December.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 20. December 1880, womit für den Monat Jänner 1881 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zu Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 6492 F.-M.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Präsidenten des Militär-Obergerichtes Feldmarschallieutenant Alfred Ritter von Kraus mit der Leitung der Statthalterei in Prag zu betrauen geruht.

Seine Majestät haben dem Ober-Berg- und Hüttenverwalter Stanislaus Mrowec zu Swoszowice und dem Ober-Bergverwalter Adolph Plaminek in Idria taxfrei den Titel und Charakter eines Bergrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Consulareleven Wilhelm Tóth von Zekely die k. k. Kämmererswürde verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe im Finanzministerium Heinrich Czermak anläßlich seines Uebertrittes in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Ober-Rechnungsrathes zu verleihen geruht.

Seine Majestät haben dem Zimmersteiger des Přibramer Silber- und Bleihauptwerkes Wenzel Boháč das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der erste Obersthofmeister hat den Rechnungsrevidenten im obersthofmeisterämtlichen Rechnungsdepartement Johann Fritz zum Rechnungsrathe ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Franz Kittl zum Regierungssecretär im Herzogthume Salzburg, die Ingenieure Hugo Lequeus, Johann Bolleschka und Prokop Gürke zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Rudolf Bomacka, Mathias Krch und Anton Rytir zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Böhmen; dann den Oberingenieur Eduard Schier zum Baurathe, den Ingenieur Conrad Rechtberger zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Joseph Seidl zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Mähren und den Ingenieur Gustav Kunze zum Oberingenieur für den Staatsbaudienst in Salzburg ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten im Ministerium des Innern Karl Posselt zum Rechnungsrathe beim Rechnungsdepartement der niederösterreichischen Statthalterei ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Anton Tichowsky zum Rechnungsrathe bei der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Erledigungen.

Zwei Finanzrathsstellen in der siebenten Rangsclasse bei den Steueradministrationen in Wien, bis 30. Juli 1881 bei dem Präsidium der Finanz-Landesdirection in Wien. (Amtsbl. Nr. 153.)

Oberamts-Controlorsstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation in Krakau mit der achten Rangsclasse und der Dienstcaution per 400 fl., bis Ende Juli 1881 bei der k. k. Telegraphendirection in Lemberg. (Amtsbl. Nr. 153.)

Telegraphenamts-Controlorsstelle bei der k. k. Telegraphen-Centralstation in Wien mit den Bezügen der neunten Rangsclasse und der Dienstcaution per 400 fl., bis 20. Juli 1881 bei der k. k. Telegraphendirection in Wien. (Amtsbl. Nr. 153.)

Secretärsstelle bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien in der achten Rangsclasse, bis 23. Juli 1881 bei der genannten k. k. Generaldirection. (Amtsbl. Nr. 153.)

Drei landesfürstliche Bezirks-Thierarztesstellen mit den Standorten in Tschernembl, Gurkfeld und Krainburg in Krain in der eilften Rangsclasse, bis 20. August 1881 beim k. k. Landespräsidium in Laibach. (Amtsbl. Nr. 154.)

Landesfürstliche Bezirks-Thierarztesstelle mit dem Standorte in St. Johann im Pongau im Herzogthume Salzburg mit den Bezügen der eilften Rangsclasse, bis 20. Juli 1881 bei dem k. k. Landespräsidium in Salzburg. (Amtsbl. Nr. 154.)

Prakticantenstellen bei den k. k. Tabakfabriken für absolvirte Techniker, unentgeltlich, bis 2. August 1881 bei der Generaldirection der Tabakregie in Wien. (Amtsbl. Nr. 154.)

Telegraphenamts-Controlorsstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation in Salzburg mit den Bezügen der neunten Rangsclasse und einer Dienstcaution von 400 fl., bis 5. August 1881 bei der k. k. Telegraphendirection in Linz. (Amtsbl. Nr. 157.)

Ingenieursstelle für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg mit der neunten Rangsclasse, bis 31. Juli 1881 beim k. k. Statthaltereipräsidium in Innsbruck. (Amtsbl. Nr. 157.)

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 12 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.